



Länderbericht der Bundesrechtsanwaltskammer

43. Europäische Präsidentenkonferenz 12.02.2015 bis 14.02.2015 in Wien

1. Syndikusanwalt

Mit drei Urteilen vom 03.04.2014 hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass zur Anwaltschaft zugelassene Berufsträger, die in einem ständigen Dienst- oder Angestelltenverhältnis bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber beschäftigt sind (Syndikusanwälte), zukünftig nicht mehr von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden können, um stattdessen Mitglied im anwaltlichen Versorgungswerk zu sein.

Die hieraus abzuleitenden Folgen für bisherige und zukünftige Versorgungsbiografien zwingen zu einer klarstellenden gesetzlichen Regelung, um gesellschaftlich und rechtspolitisch nicht gewollten Entwicklungen vorzubeugen.

Nach Ansicht der BRAK können durch Änderungen im deutschen Sozialgesetzbuch (SGB VI) die aus den Urteilen des Bundessozialgerichts resultierenden sozialrechtlichen Probleme der Syndikusanwälte beseitigt werden. Um einen lückenlosen Versicherungsschutz für eine kontinuierliche Rentenbiografie zu gewährleisten, müssen diese Ergänzungen rückwirkend in Kraft treten.

Für Rechtsanwälte muss die Möglichkeit bestehen, entweder in einer Rechtsanwaltskanzlei oder in einem Unternehmen tätig zu sein, zwischen beiden zu wechseln und dies bei einer einheitlichen Rentenbiografie – so die Forderung der BRAK. Dieser Austausch führt zu einer Stärkung der Beratungskompetenz der Mitglieder in beiden Bereichen und damit zu einer qualitativen Verbesserung der Rechtsberatung von Verbrauchern und Unternehmern.

Die von der BRAK vorgeschlagene Regelung verhindert gleichzeitig Missbrauch, weil nur abhängig beschäftigte Juristen von der Versicherungspflicht befreit werden, die deshalb auch als Rechtsanwälte tätig sind, weil dies von ihrem Arbeitgeber zwingend gefordert wird.

Die Unternehmensjuristen selber und der DAV hingegen fordern eine berufsrechtliche Gleichstellung der Syndikusanwälte mit den niedergelassenen Rechtsanwälten.

Der deutsche Gesetzgeber hat im Januar dieses Jahres nun ein Eckpunktepapier vorgestellt, das einen berufsrechtlichen Ansatz verfolgt. Über die Auswirkungen des berufsrechtlichen Lösungsansatzes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz nicht nur auf die Regelung der Tätigkeit des Syndikusanwalts, sondern insbesondere auf das anwaltliche Berufsbild, wird seit der Veröffentlichung der Eckpunkte auf der Homepage des Ministeriums am 13.01.2015 intensiv diskutiert. Ein Gesetzgebungsvorschlag wird für das Frühjahr erwartet.

2. Elektronischer Rechtsverkehr

Durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 wurde eine bundeseinheitliche Regelung des elektronischen Zugangs zur Justiz, mit Ausnahme der Strafgerichtsbarkeit, geschaffen. Das Gesetz sieht eine ausschließliche elektronische Kommunikation mit der Justiz spätestens zum 1. Januar 2022 vor.

Außerdem beauftragt das Gesetz die BRAK, bis zum 1. Januar 2016 ein elektronisches Anwaltspostfach einzurichten, über welches die Rechtsanwälte dann mit der Justiz kommunizieren. Im Laufe des Jahres 2014 hat die BRAK ein förmliches Vergabeverfahren zur Beschaffung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs durchgeführt und ein geeignetes Unternehmen zur Ausführung des Auftrags bestimmt. Gemeinsam mit diesem Unternehmen arbeitet die BRAK seither an der Umsetzung des Vorhabens.

Das System muss den anwaltlichen Arbeitsalltag abbilden, insbesondere die in den Kanzleien gelebte Struktur der Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Mitarbeitern. Jeder Rechtsanwalt wird für sein Postfach personenbezogen verschiedene Zugriffsberechtigungen vergeben können. Außerdem wird das System seine Integration in vorhandene Kanzleisoftware ermöglichen. Ihren Herstellern wird, so früh es der Entwicklungsprozess zulässt, hierfür eine Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich der elektronischen Kommunikation in Strafverfahren hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Ende September 2014 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen veröffentlicht. In der geplanten Neuregelung ist vorgesehen, dass Straf- und Ermittlungsakten künftig elektronisch angelegt und geführt werden. Daneben ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, die den Bundesländern bis 2024 eine schrittweise Einführung gestattet. Mit Ausnahme einiger im Strafverfahren erforderlicher Abweichungen, wird angestrebt, die Regelungen zum Strafverfahren den geschaffenen Neuregelungen durch das im Oktober 2013 für die übrigen Verfahrensordnungen erlassene Gesetz anzupassen. Zu den einheitlichen Regelungen gehört auch die Benutzung eines elektronischen Anwaltspostfachs für die gesamte Kommunikation mit den Gerichten.

3. Einführung der Briefwahl

Bisher verlangt die deutsche Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), dass die Vorstände der 28 Rechtsanwaltskammern durch deren Mitglieder höchstpersönlich in einer Präsenzwahl bei der Kammerversammlung bestimmt werden – eine Brief- oder elektronische Wahl kennt die BRAO nicht. Dies bedeutet, dass, wer erkrankt, verreist oder aus beruflichen Gründen verhindert ist oder etwa eine weite Anreise nicht auf sich nehmen will, sein Wahlbeteiligungsrecht nicht ausüben kann.

Daher hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im September 2014 nach intensiver Diskussion beschlossen, an den Bundesgesetzgeber heranzutreten, um die Voraussetzungen für die Einführung der Brief- bzw. elektronischen Wahl zu schaffen. Den Kammern soll über eine Öffnungsklausel die Entscheidung vorbehalten werden, ob sie in Zukunft per Brief oder, wie bisher, nur in der Versammlung wählen – oder beide Systeme kombinieren. Damit hat die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer einen wichtigen zukunftsweisenden Beschluss gefasst.

4. Qualitätssicherung

Die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer – das sogenannte Parlament der deutschen Anwaltschaft – beschloss bereits Ende 2013, die Fortbildungspflicht für Fachanwälte zu reformieren. Die letzten Änderungen von § 15 der deutschen Fachanwaltsordnung (FAO), der die besondere Fortbildungspflicht von Fachanwälten betrifft, sind am 01.01.2015 in Kraft getreten.

Durch die Änderungen des § 15 FAO wird die Fachanwaltsfortbildung in Deutschland deutlich flexibler. Nach § 15 Abs. 3 FAO beträgt ab dem 01.01.2015 die Fortbildung je Fachgebiet mindestens 15 Zeitstunden pro Jahr. Im Ergebnis wird damit die Fortbildungspflicht um fünf Stunden erhöht. Nach § 15 Abs. 4 FAO können jedoch bis zu fünf Zeitstunden im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt. Dies stellt den hohen Qualitätsstandard von deutschen Fachanwälten weiterhin sicher. Durch die gleichzeitig gewährte Flexibilisierung bleibt die höhere Hürde für Fachanwälte dennoch verhältnismäßig.

Außerdem hat die Satzungsversammlung im Mai 2014 beschlossen, an den Gesetzgeber heranzutreten und diesen um die Befugnis zur detaillierten Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht zu bitten. Dazu soll in §59 b Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) eine entsprechende Ermächtigung eingefügt werden. Die Schaffung der Ermächtigungsgrundlage durch den Gesetzgeber wäre der erste Schritt auf dem Weg einer konkretisierten Fortbildungspflicht. Anschließend wird sich die Satzungsversammlung dann mit Einzelheiten der Ausgestaltung befassen. Bundesjustizminister Maas hat in einem Schreiben Ende Juli 2014 an den Vorsitzenden der Satzungsversammlung mitgeteilt, dass er diese Anregungen aufgreifen werde. Insofern soll auch grundsätzlich die Fortbildung der Anwälte reformiert werden.

5. Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog, Leipzig

Das 14. Symposium im Rahmen des Deutsch-Chinesischen Rechtsstaatsdialogs fand dieses Jahr am 01. und 02. September 2014 in Leipzig, zum Thema „Grundstücksrecht und Grundbuchrecht in einer modernen Wirtschaft“ statt. Das Rechtsstaatssymposium ist die jährliche Leitveranstaltung des Rechtsstaatsdialoges, ausgerichtet vom Rechtsamt des Staatsrats der VR China und dem deutschen Bundesministerium der Justiz. Das Symposium erörterte die Themen Grundstücksrechte in einer modernen Wirtschaft, die Errichtung eines einheitlichen Systems für die Registrierung von Immobilien, die Rolle der Notare bei Grundstücksgeschäften und die Registrierung von Grundstücksrechten. Damit griffen die Unterthemen aktuelle Vorhaben in China auf, wo aktuell darüber diskutiert wird, wie Grundstücksrechte sowie das Register- und Grundbuchwesen geregelt werden sollen.

Zum Auftakt des Symposiums lud die deutsche Anwaltschaft die Teilnehmer des Symposiums sowie hochrangige Vertreter aus Justiz und Politik zu einem Begrüßungsabend ein. In seiner Begrüßungsrede würdigte der Präsident der BRAK, Axel C. Filges, die Zusammenarbeit der deutsch-chinesischen Richterschaft und äußerte den Wunsch, dass zukünftig mehr Anwälte, insbesondere auf chinesischer Seite, in das Symposium eingebunden werden.

Der Rechtsstaatsdialog zwischen Deutschland und China geht auf eine Vereinbarung des früheren Bundeskanzlers Gerhard Schröder mit seinem chinesischen Amtskollegen vom November 1999 zurück. Die BRAK gehört seit den Anfängen zu den wichtigen Akteuren des Rechtsstaatsdialogs. Das Engagement der BRAK hat vor allem die Stärkung der chinesischen Anwaltschaft zum Ziel. Lediglich eine freie und unabhängige Anwaltschaft kann sich für ihren Mandanten stark machen und sich für die Wahrung ihrer Recht und damit auch ihrer Menschenrechte einsetzen.

6. Internationales Anwaltsforum, Berlin

Am 27.03.2015 findet das 2. Internationale Anwaltsforum der BRAK zum Thema „*Zugang zum Recht – Sache der Anwaltschaft*“ in Berlin statt. 2015 beginnt in Fortführung der Millenniumsentwicklungsziele (MDG) der zwischenstaatliche Verhandlungsprozess zur Post-2015-Agenda der Vereinten Nationen. Dabei soll erstmals die Sicherung des „Zuganges zum Recht“ als eine wesentliche Voraussetzung für einen funktionierenden Rechtsstaat als Ziel aufgenommen werden. Gemeinsam mit den Vertretern der Anwaltschaften weltweit, der Justiz und der Politik werden wir über die staatlichen und gesellschaftlichen Grundlagen zur Verwirklichung dieses Menschenrechtes, über die notwendigen Strukturen, über formelle und informelle Hindernisse beim Zugang zum Recht sowie über die Rolle des Staates und der Anwaltschaft bei der Sicherung des Zugangs zum Recht diskutieren.